# Satzung der Vereinigung argutia

#### Präambel

Mit den Bezeichnungen Atzen und Atzentum sind die Mitglieder bzw. die Mitgliedschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gemeint. Die Atzenparty ist dementsprechend die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. Alle Regelungen und Vorschriften des BGB für Mitglieder und die Mitgliederversammlung gelten Sinngemäß für die Atzen und die Atzenparty.

Die Bezeichnung Atze ist geschlechtsneutral. Die Geschlechterdefinition obliegt jeder Person selbst.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "argutia".
- (2) Sitz der Vereinigung ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinigung strebt an bei der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie als Hochschulgruppe registriert zu werden.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist die Studentenhilfe insbesondere im Hinblick auf die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Hierzu gehören u.a. die Durchführung und Förderung allgemeinbildender, kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen zur verwirklichung des Vereinszwecks.
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Atzen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung, abgesehen von Auslagenerstattungen gemäß gesetzlicher Vorschriften.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Atzen

- (1) Es gibt folgende Arten von Atzen:
  - Stabile Atzen
  - Ehemalige Atzen
  - Förder-Atzen
- (2) Stabile Atzen sind alle Atzen, die am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) immatrikuliert sind.
- (3) Ehemalige Atzen sind alle Atzen, die Alumni des Karlsruher Instituts für Technologie sind und einen Hochschulabschluss besitzen.
- (4) Förder-Atzen sind alle sonstigen Atzen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb der Vereinigung betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck der Vereinigung in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Für juristische Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen sind nur Förder-Atzentum möglich.

### § 4 Erwerb des Atzentums

- (1) Die Vereinigung steht allen offen, insbesondere Studierenden am Karlsruher Institut für Technologie.
- (2) Das Atzentum entsteht durch Eintritt in die Vereinigung mittels schriftlicher Erklärung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in die Vereinigung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Abweichendes kann die Atzenparty beschließen.

### § 5 Ende des Atzentum

(1) Das Atzentum endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Atzen.

- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Monatsende erfolgen und ist mit Zugang an den Vorstand wirksam, von stabilen Atzen jedoch erst nach einer Kündigungsfrist von zwei Jahren oder zum Wechsel der Atzen-Art.
- (3) Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Atze unter einer der Vereinigung zuletzt angegebenen Anschrift (Brief bzw. elektronische Post) nach Fristsetzung nicht antwortet oder an diese nicht zugestellt werden kann oder der Atze mit Beitragszahlungen mindestens 3 Monate im Verzug ist.
- (4) Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Atzenparty. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Atzen in geheimer Abstimmung. Der betroffene Atze ist nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam.

### § 6 Rechte der Atzen

- (1) Stabile Atzen haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen der Vereininigung teilzunehmen und seine Angebote zu nutzen. Die bestehenden Nutzungs- und Gebührenordnungen sind zu beachten.
- (2) Jeder stabile Atze ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Stabile Atzen haben das Stimmrecht und aktives, sowie passives Wahlrecht. Hierbei gilt, dass alle Atzen ihre Rechte (Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechte) selbst wahrnehmen.
- (3) Ehemalige Atzen und Förder-Atzen haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### § 7 Pflichten der Atzen

- (1) Die Atzen sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen der Vereinigung sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten. Von den Atzen wird erwartet, dass sie die Arbeit der Vereinigung fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die Atzen der Vereinigung sind grundsätzlich mit Abgabe der Beitrittserklärung beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 8 Vereinsorgane

- (1) Organe der Vereinigung sind:
  - Die Atzenparty
  - Der Vorstand
- (2) Die Beschlussfassung der Organe (Annahme bzw. Ablehnung) erfolgt, sofern diese Satzung nichts anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung; diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag von 10 Prozent der erschienenen Atzen des Organs ist geheim abzustimmen.

## § 9 Die Atzenparty

- (1) Eine Atzenparty wird durch den Vorstand einberufen:
  - Wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert
  - Wenn über einen der folgenden, der Atzenparty vorbehaltenen, Gegenstände, zu entscheiden ist:
    - Satzungsänderung
    - Änderung des Vereinszwecks
    - Auflösung der Vereinigung
    - Fusion / Verschmelzung mit einer anderen Vereinigung
  - Wenn ein Antrag des Vorstands gestellt wird
  - Wenn 10 Prozent der Atzen die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen
- (2) Die Atzenparty ist vom Vorstand schriftlich (Brief bzw. elektronische Post) unter Einhaltung einer Frist von vier Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Atzen-Anschrift. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die satzungsgemäß einberufene Atzenparty ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Atzen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle stabilen und ehemaligen Atzen. Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.

- (5) Für Satzungsänderungen und Änderungen am Zweck der Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Über die von der Atzenparty gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Es ist an die Atzen auf gleiche Weise wie die Einladung zu verteilen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen zehn Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Die Atzenparty kann mit entsprechender Mehrheit an Stelle anderer Vereinsorgane handeln.

### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus dem Ober-Atzen, dem stellvertretenden Ober-Atzen sowie dem Money Boy.
- (2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Atzenparty für ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Atzen einer Atzenparty abberufen werden.
- (5) Der Vorstand leitet die Vereinigung und erledigt deren laufende Geschäfte. Er überwacht die Organe und Gremien der Vereinigung auf deren ordnungsgemäße Arbeit und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden. Er kann auf seinen Sitzungen unabhängig von der Einladung frei beschließen.
- (6) Der Vorstand ist der Atzenparty rechenschaftspflichtig. Hierzu legt er auf einer Sitzung der Atzenparty am Anfang des Jahres einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 11 Sonstige Ämter und Gremien

- (1) Die Atzenparty kann für die interne Verwaltung weitere Ämter und Gremien einrichten. Ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in den Vereinsordnungen festgelegt.
- (2) Der Vorstand hat in all diesen Gremien Sitz in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

### § 12 Finanzen

- (1) Die Atzenparty beschließt eine Finanzordnung und einen Haushaltsplan, der nur durch diese geändert werden kann. Der Vorstand kann Abweichungen vom Haushaltsplan beschließen, wenn das Interesse der Vereinigung dies erfordert.
- (2) Der Vorstand hat über Mittelherkunft und -verwendung Rechnung zu legen.
- (3) Die Kassenprüfung der Vereinigung erfolgt jährlich durch mehrere unabhängige Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Prüfung soll innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres stattfinden.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse der Vereinigung auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens und stellen fest, ob die zu prüfenden Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Atzenparty. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

### § 13 Fusion / Verschmelzung und Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Atzenparty kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Atzen die Fusion / die Verschmelzung mit einer anderen Vereinigung oder die Auflösung der Vereinigung bestimmen.
- (2) Für Fusion und Verschmelzung mit einer anderen Vereinigung gelten die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (3) Für die Auflösung sind mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vereinsvermögen der "Pirates O-Phasengruppe" zu. Diese hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (5) Mit Zustimmung der "Pirates O-Phasengruppe" oder falls diese nicht mehr besteht fällt das Vereinsvermögen alternativ einer Körperschaft oder der Stadt Karlsruhe zu, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem selbstverwalteten studentischen Leben in Karlsruhe zukommen soll.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 30. Oktober 2024 beschlossen.